

vorgewonnenen bezirksräthlichen Entschliessung von hiesigen Stellhalter  
 ein solches Begräbnis auf dem Kirchhof eingeleitet worden, zuerst  
 von einem Hiesigen des Gemeinderaths Einwendungen gemacht, von  
 hiesigen Stellhalter aber erst in Begleitung der Staatsanwaltschaft  
 vom 23. July 1831, nach welcher solche Einwendungen auf dem Begräb-  
 nisplatze zu bestehen sind, gehalten; als aber nach eingetroffenem Briefe  
 das Grab geöffnet wurde, wirkliches Einmüth und gewaltthätiger Thäter  
 stand sich erhoben; weswegen hiesiger Stellhalter Günger dafür ersucht,  
 daß das Begräbnis am Montag oder Dienstag unter dem Jubel  
 von 16-20. Landjägern veranstaltet werden möchte.

Wahrscheinlicher Veranlassung dieses bedauerlichen Gegenstandes sind  
 von dem Regierungsrath (welcher vorher bei der Anwesenheit von  
 bloß 3. Mitgliedern die Wichtigkeit nach Anhörung des Art. 5. des  
 Regierungsraths. Inherrschaft erhandelt worden war) einmüthig beschlossen,  
 zu nächst die Handhabung des Ansehens und der zweckmäßigen  
 Anordnung des hiesigen Stellhalter Günger, soll hiesige Landjägerfang-  
 man dabei sich Morgens um 8 Uhr dieß, nach vorher getroffenen  
 Anordnung, daß 20-24. Landjäger auf jedem Fall zu seiner Anwe-  
 slichkeit in Bereitschaft setzen, nach Barmer versetzen,  
 sich bei hiesigen Stellhalter Günger melden, worauf dann hiesiger Stell-  
 halter in Verbindung mit hiesigen hiesigen dabei die Beerdigung  
 des Eingekerkerten auf die möglichst schnelle Weise veranstalten  
 soll, dabei aber nicht unterlassen werden, um mit Handhabung der  
 gesetzlichen Ordnung und der obrigkeitlichen Ansehens, Befehle und  
 einseitiges Verfahren zu verbinden.

Actum Montags den 30. July 1832.

Leibw. Höchstgeachteten hiesigen Hiesigen Präsident Günger von  
 Kronau und übrigen Regierungsrathen.

Beitrag Besichtigungen

Am 29. J. M. datirte Gesuch des Gemeinderaths Barmer,  
 daß